

## REGISTERZÄHLUNG 2021

Wie zu Beginn eines jeden Jahrzehnts findet auch im Jahr 2021 eine Volkszählung zusammen mit einer Gebäude- und Wohnungszählung und einer Arbeitsstättenzählung statt.

Stichtag ist der **31.10.2021**.

### Wie wird diese Zählung vor sich gehen und was hat die Gemeinde zu tun?

Im Unterschied zu den Zählungen vor dem Jahr 2011 gibt es keine Fragebögen mehr. Alle Zählungsgegenstände (Personen, Haushalte, Familien, Gebäude, Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnungen, Arbeitsstätten und ihre Beschäftigten) werden aus den Daten von Verwaltungsregistern und Statistikregistern ermittelt. Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite [www.statistik.at/regz](http://www.statistik.at/regz). Prinzipiell sind keine eigenen Vorbereitungen der Gemeinde notwendig, da die für die Zählung benötigten Daten zentral vorliegen. Voraussetzung ist allerdings die sorgfältige Wartung und Betreuung der Verwaltungsregister. Je aktueller und vollständiger diese Daten sind, desto genauer wird auch das Ergebnis der Zählung für die Gemeinde sein.

### Befragung von Personen im Rahmen der Wohnsitzanalyse

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist gesetzlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Feststellung der Bevölkerungszahl verpflichtet (§ 5 Registerzählungsgesetz). Mit der Wohnsitzanalyse der Registerzählung wird festgestellt, welche Personen zum Stichtag in Österreich mit Hauptwohnsitz wohnen; das Zentrale Melderegister (ZMR) dient dabei als Basisregister. Alle Personen mit Hauptwohnsitz, die ausschließlich im ZMR enthalten sind und über keine weiteren „Lebenszeichen“ in anderen Verwaltungsregistern verfügen, werden als Verdachtsfälle eingestuft, die im Rahmen der Wohnsitzanalyse zu klären sind. Die Bundesanstalt Statistik Österreich schreibt alle Verdachtsfälle persönlich per **RSb-Brief** an und fragt nach ihrem Wohnsitzstatus. Die Befragungen finden **Ende November 2021** und **Anfang Juni 2022** statt. Informationen über diese Befragung und Übersetzungen des Briefs und des Antwortformulars finden Bürgerinnen und Bürger auf unserer Webseite unter [www.statistik.at/wsa](http://www.statistik.at/wsa).

## Wichtigstes Ergebnis der Volkszählung ist die Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich

Laut Registerzählungsgesetz sind Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10.2021 zur Bevölkerung zu zählen. Die Bevölkerungs- und die Bürgerzahl werden für andere gesetzliche Vorschriften (Finanzausgleich, Wahlen) herangezogen.

Es gibt fünf Gruppen von Personen, die, trotz aufrechtem Hauptwohnsitz am Stichtag, nicht gezählt werden:

- Personen, die vor dem Stichtag verstorben sind.
- Personen mit mehr als einem Hauptwohnsitz (Mehrfachzählung).
- Personen, die sich weniger als 90 Tage um den Stichtag herum in Österreich aufhalten (§ 7 Abs. 3 RZG).
- Personen, die sich weniger als 180 Tage um den Stichtag in einer Gemeinde aufhalten, wenn sie vorher und nachher in einer anderen und zwar jeweils derselben Gemeinde gemeldet waren (§ 7 Abs. 2 RZG); diese Personen werden nicht in der Gemeinde, in der sie zum Stichtag gemeldet waren, gezählt, sondern in jener anderen Gemeinde.
- Personen, die aufgrund des Nichtvorhandenseins von „Lebenszeichen“ in den Verwaltungsregistern als Verdachtsfälle klassifiziert werden und auch aufgrund einer brieflichen Befragung kein „Lebenszeichen“ zeigen bzw. angeben, zum Stichtag nicht mehr in Österreich gewohnt zu haben. „Lebenszeichen“ in diesem Sinne ergeben sich aus Daten der Verwaltungsregister, die eine Aktivität der Person erkennen lassen, wie z.B. als erwerbstätige Person, arbeitslose Person oder als Schülerin bzw. Schüler.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich muss die Gemeinden über die nicht gezählten Personen informieren. Jede Gemeinde hat nach dieser Mitteilung drei Monate Beeinspruchungszeit. Weitere Informationen dazu gibt es unter [www.statistik.at/wsagem](http://www.statistik.at/wsagem).

Im **März 2023** wird das endgültige Ergebnis der Volkszählung bezüglich Bevölkerungs- und Bürgerzahl vorliegen und die Gemeinden werden über dieses Ergebnis ebenfalls schriftlich informiert.

Allgemeine Anfragen zur Registerzählung 2021 und zur Wohnsitzanalyse richten Sie bitte an das Postfach [zensus-wsa@statistik.gv.at](mailto:zensus-wsa@statistik.gv.at) bzw. telefonisch an +43 1 71128-8998 (werktags Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr).